

Bundesgesetzblatt ¹³³³

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1990

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1336
10. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1336
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1338
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	1339
21. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1339
24. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986, beste-hend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkom-men von 1986	1341
25. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1342
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmoni-sierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon-schicht	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Überein-kommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	1344

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags
über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

Vom 10. September 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1990 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. 1990 II S. 357) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 20 Abs. 2

am 1. Oktober 1990

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 18. Juli 1990 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 10. September 1990

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Deutsche Demokratische Republik am 29. Juni 1990 in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

vom 7. Dezember 1944 – Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Deutsche Demokratische Republik am 29. Juni 1990 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. II S. 132).

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiay

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 10. September 1990

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Deutsche Demokratische Republik am 29. Juni 1990
in Kraft getreten, es ist ferner in Kraft getreten für
Island am 9. Mai 1990

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. II S. 106).

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiey

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 10. September 1990

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für die

Deutsche Demokratische Republik am 29. Juni 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiey

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 10. September 1990

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für die

Deutsche Demokratische Republik am 29. Juni 1990 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiay

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. September 1990

Das in Manila am 22. August 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 22. August 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht (Summary Record) vom 25. Oktober 1989 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 23. bis 25. Oktober in Manila“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben

„Sucat – Santa Mesa – Balintawak Umspannstation und Übertragungsleitung“ ein Darlehen bis zu 40 Mio. DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für das Vorhaben

„Maßnahmen zum Schutz des Tropenwaldes“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 22. August 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Raul S. Manglapus

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 17. September 1990

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland am 4. Oktober 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„Region of responsibility: As far as Greece is concerned, the search and rescue region referred to in paragraphs 2.1.4 and 2.1.5 of the Annex to the present Convention is the region within which Greece has already assumed the responsibility for search and rescue purposes, established in accordance with the relevant Chicago Convention on International Civil Aviation of 7 December 1944, the regional air navigation plans of the International Civil Aviation Organization (ICAO) and the regulation 15 of Chapter V of the International Convention for Safety of Life at Sea of 17 June 1960 (SOLAS 1960).

Such region which constitutes the most appropriate arrangement in the sense of paragraph 2.1.5 of the Annex to that Convention, was notified to the International Maritime Organization by document No. 44/7.1.1975 of the Greek Ministry of Merchant Marine and Greece has been continuously carrying out within it search and rescue operations.“

„Verantwortungsbereich: Was Griechenland betrifft, so ist der unter den Nummern 2.1.4 und 2.1.5 der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichnete Bereich der Bereich, in dem Griechenland bereits die Verantwortung für Such- und Rettungsmaßnahmen übernommen hat und der nach dem Chicagoer Abkommen vom 7. 12. 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt, den Luftfahrtregionalplänen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und Kapitel V Regel 15 des Internationalen Übereinkommens vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1960) festgelegt wurde.

Ein solcher Bereich, der die geeignetste Vorkehrung im Sinne der Nummer 2.1.5 der Anlage zu dem Übereinkommen darstellt, wurde der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit dem Schriftstück Nr. 44/7.1.1975 des Griechischen Ministeriums der Handelsmarine notifiziert; Griechenland hat darin fortlaufend Such- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt.“

Italien am 2. Juli 1989
Trinidad und Tobago am 3. Juni 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„The Republic of Trinidad and Tobago declares that the delimitation of maritime search and rescue regions pursuant to the provisional Caribbean Maritime Search and Rescue Plan is not related to and does not prejudice in any way the delimitation of maritime boundaries between Trinidad and Tobago and other States.“

„Die Republik Trinidad und Tobago erklärt, daß die Festlegung der Such- und Rettungsbereiche nach dem vorläufigen karibischen Plan für den Such- und Rettungsdienst auf See nicht im Zusammenhang steht mit der Festlegung von Grenzen zwischen Trinidad und Tobago und anderen Staaten und ihr nicht vorgreift.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1988 (BGBl. II S. 1164).

Bonn, den 17. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 17. September 1990

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

São Tomé und Príncipe am 9. Juli 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1990 (BGBl. II S. 711).

Bonn, den 17. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. September 1990

Das in Amman am 16. August 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. August 1990
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm für den Industrie- und Handelssektor“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 55,0 Mio. DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) als Strukturhilfe zu erhalten. Dabei sind 25,0 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) des Betrags von insgesamt 55,0 Mio. DM Teil der in Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vom 12. Juni 1980 genannten 70,0 Mio. DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark). Die dort genannten Vorhaben werden daher um das Vorhaben „e) Strukturanpassungsprogramm für den Industrie- und Handelssektor“ ergänzt.

(2) Der deutsche Beitrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank für das Vorhaben „Industry and Trade Policy Adjustment Loan“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Strukturanpassungsprogramm für den Industrie- und Handelssektor“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absätze 1 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 16. August 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Meyer

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
K. Abdullah

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986,
bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986
und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986**

Vom 24. September 1990

I.

Das Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 vom 14. März 1986 (BGBl. 1987 II S. 670) ist in Kraft getreten für

Belgien	am	2. Juni 1989
Israel	am	21. November 1988
Italien	am	28. Juli 1989
Luxemburg	am	28. Juni 1989
Niederlande	am	29. Dezember 1989
(für das Königreich in Europa)		
Portugal	am	17. Juli 1989
Vereinigtes Königreich	am	26. Juni 1989
mit Erstreckung auf die Britischen Jungferninseln, Gibraltar, St. Helena		

II.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986 vom 13. März 1986 (BGBl. 1987 II S. 688) ist in Kraft getreten für

Belgien	am	2. Juni 1989
Italien	am	28. Juli 1989
Luxemburg	am	28. Juni 1989
Niederlande	am	29. Dezember 1989
(für das Königreich in Europa)		
Portugal	am	17. Juli 1989
Vereinigtes Königreich	am	26. Juni 1989
mit Erstreckung auf die Britischen Jungferninseln, St. Helena		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1989 (BGBl. II S. 101).

Bonn, den 24. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 25. September 1990

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, – BGBl. II 1988 S. 1014 – ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Bahrain	am	26. Juli 1990
Brasilien	am	17. Juni 1990
Chile	am	24. Juni 1990
Ecuador	am	29. Juli 1990
Sambia	am	24. April 1990
Südafrika	am	15. April 1990

und – einer nachträglichen Berichtigungsnotifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge – nach Artikel 14 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 des Übereinkommens vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) für

Belgien	am	30. März 1989
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	16. März 1989
Kenia	am	7. Februar 1989
Luxemburg	am	15. Januar 1989
Nigeria	am	29. Januar 1989
Portugal	am	15. Januar 1989

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Gambia	am	23. Oktober 1990
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	9. Oktober 1990
Polen	am	11. Oktober 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1989 (BGBl. II S. 622), die hiermit insoweit berichtigt wird, sowie im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1990 (BGBl. II S. 236).

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Vom 26. September 1990

Das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 1067) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Malta	am	1. Januar 1990
-------	----	----------------

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Côte d'Ivoire	am	1. Januar 1991
Niger	am	1. Juli 1991
Senegal	am	1. Januar 1991
Togo	am	1. Januar 1991

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1990 (BGBl. II S. 99).

Bonn, den 26. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht

Vom 26. September 1990

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Brunei Darussalam	am 24. Oktober 1990
Gambia	am 23. Oktober 1990
Kolumbien	am 14. Oktober 1990
Libysch-Arabische Dschamahirija	am 9. Oktober 1990
Polen	am 11. Oktober 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1990 (BGBl. II S. 681).

Bonn, den 26. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979
über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer**

Vom 26. September 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 zu der Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 1987 zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (BGBl. 1990 II S. 382) wird bekanntgemacht, daß die Verwaltungsvereinbarung nach ihrem Artikel 91 Abs. 1

am 1. Dezember 1987,

dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987/ BGBl. 1988 II S. 4), für die

Bundesrepublik Deutschland

und die folgenden Staaten in Kraft getreten ist:

Belgien
Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Schweiz.

Die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 91 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung ist der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer am 2. Juli 1990 notifiziert worden.

Bonn, den 26. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld